

2357 026

Für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: ZPO §§ 518, 519, 519 b

Rechtssatz: Eine nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist (§ 519 Abs. 2 ZPO) aber noch innerhalb der Berufungsfrist (§ 516 ZPO) eingegangene Berufungsbegründung ist grundsätzlich als zulässige Wiederholung der Berufung aufzufassen.

Aktenzeichen: VI ZB 20/51

Beschluß des BGH vom 7. Januar 1958 OLG Bamberg

B e s c h l u ß

In Sachen

des Arbeiters Michael B [REDACTED] in P [REDACTED], Haus Nr. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und
Beschwerdeführers,

- vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Arbeiter Anton R [REDACTED] in P [REDACTED], Haus Nr. [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und
Beschwerdegegner,

- vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung vom 7. Januar 1958 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Meiß und der Bundesrichter Dr. Engels, Hanebeck, Dr. Bode und Dr. Hauß

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Beklagten wird der Beschluß des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Bamberg vom 16. September 1957 aufgehoben.

Gründe:

Der Beklagte ist durch das Urteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts Aschaffenburg vom 19. Februar 1957 unter Abweisung des weitergehenden Klageanspruchs verurteilt worden, an den Kläger 634,31 DM nebst 4 v.H. Zinsen seit dem 24. Juni 1956 und ein Schmerzensgeld von 1 000 DM zu zahlen.

- 2 -

Gegen dieses nicht zugestellte Urteil hat der Beklagte mit einem am 7. Juni 1957 eingegangenen Schriftsatz Berufung eingelegt. Er hat in der Berufungsschrift angekündigt, daß er beantragen werde,

"unter Aufhebung bzw. Änderung des angefochtenen Urteils bei Zubilligung eines Schmerzensgeldes von nicht mehr als 500 DM der Verurteilung des Beklagten ein Mitverschulden des Klägers von 50 % zugrunde zu legen und die Kosten des Rechtsstreits dementsprechend zu verteilen."

Ferner hat er in der Berufungsschrift erklärt, daß die Begründung des Antrages einem besonderen Schriftsatz (der Berufungsbegründung) vorbehalten werde. Die Berufungsbegründung ging am 15. Juli 1957 ein. Sie war verbunden mit einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist. Der Beklagte berief sich darauf, daß ein von ihm angeforderter Kostenvorschuß ohne sein Verschulden verspätet bei dem zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten eingegangen sei. Das Oberlandesgericht hat durch den angefochtenen Beschluß den Antrag auf Wiedereinsetzung zurückgewiesen, da der Beklagte nicht glaubhaft gemacht habe, daß die Berufungsbegründungsfrist durch einen unabwendbaren Zufall versäumt worden sei. Gleichzeitig hat das Oberlandesgericht die eingelegte Berufung als unzulässig verworfen.

Gegen diesen Beschluß richtet sich die gemäß § 519 b Abs. 2, § 547 Abs. 1 Nr. 1, § 567 Abs. 3 Satz 2 ZPO zulässige und fristgemäß eingelegte sofortige Beschwerde des Beklagten. Sie mußte Erfolg haben. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Auffassung des Berufungsgerichts beizutreten ist, daß ein Wiedereinsetzungsgrund vom Beklagten nicht glaub-



haft gemacht worden ist. Die Frage der Wiedereinsetzung würde sich erledigen, wenn im Zeitpunkt des angefochtenen Beschlusses eine in gesetzlicher Form und Frist eingelegte und begründete Berufung des Beklagten dem Berufungsgericht vorgelegen hätte. Das war der Fall. Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, daß ein Rechtsmittelschriftsatz mehrfach eingebracht werden kann (RGZ 102, 364 3667; 120, 243 2477; BGH LM Nr. 5 zu § 170 ZPO, Nr. 8 zu § 232 ZPO, Nr. 8 zu § 518 = NJW 1957, 990, Nr. 2 zu § 522 a ZPO = NJW 1954, 109). Ein Bedürfnis hierfür liegt insbesondere dann vor, wenn Zweifel über die Ordnungsmäßigkeit der zunächst eingelegten Rechtsmittelschrift bestehen. Selbst für den Fall, daß das zunächst eingelegte Rechtsmittel bereits als unzulässig verworfen worden ist, hat die Rechtsprechung die Wiederholung des Rechtsmittels innerhalb der noch nicht abgelaufenen Rechtsmittelfrist für zulässig erklärt (vgl. RGZ 158, 53 - Großer Senat für Zivilsachen -). Nun war im vorliegenden Falle im Zeitpunkt des Eingangs der Berufungsbegründungsschrift die Frist des § 516 ZPO zur Anfechtung des nicht zugestellten Urteils noch nicht abgelaufen. Der Beschwerdeführer hat daher mit Recht die Frage aufgeworfen, ob nicht der Begründungsschriftsatz als eine Wiederholung der Berufungseinlegung angesehen werden kann. Dies ist zu bejahen. Für die unselbständige Anschlußberufung hat bereits der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in dem Beschluß vom 20. November 1953 - IV ZB 96/53 = LM Nr. 2 zu § 522 a ZPO = NJW 1954, 109 den Grundsatz aufgestellt, daß die verspätete Begründung einer Anschlußberufung im Zweifel als zulässige Wiederholung der Anschlußberufung aufzufassen sei.

Daß der entsprechende Grundsatz allgemein für Rechtsmittelbegründungsschriften zu gelten habe, hat Habscheid in der Zeitschrift für Zivilprozesse 65, 388 zutreffend ausgeführt (zustimmend im Grundsatz: Rosenberg, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 7. Aufl. § 135 III 1; Stein / Jonas / Schönke, ZPO 18. Aufl. I 4 zu § 518; Wieczorek, ZPO-Komm. C I b zu § 511). Da in der Begründungsschrift der Wille des Rechtsmittelklägers klar zum Ausdruck kommt, das Gericht um eine Änderung des angefochtenen Urteils anzugehen, steht aus Auslegungsgrundsätzen nichts im Wege, in der Begründungsschrift die Wiederholung der Erklärung zu sehen, daß das Urteil mit der Berufung angefochten werden sollte (§ 518 Abs. 2 Nr. 2 ZPO). Durch die bezugnehmende Anknüpfung des "Begründungsschriftsatzes" vom 13. Juli 1957 an den Berufungsschriftsatz vom 7. Juni 1957, der dem Gericht und dem Gegner vorlag, war das angefochtene Urteil unmißverständlich bezeichnet (vgl. Habscheid aaO S. 392). Muß die in erster Instanz obsiegende Prozeßpartei bis zum Ende der Rechtsmittelfrist damit rechnen, daß ein Rechtsmittel eingelegt und bei Zweifeln über dessen Ordnungsmäßigkeit wiederholt wird, so liegt ihr gegenüber darin keine Unbilligkeit, daß die Rechtsmittelbegründungsschrift als Wiederholung des Rechtsmittels umgedeutet wird. Würde man verlangen, daß die Wiederholung der Rechtsmitteleinlegung ausdrücklich erklärt wird, so liefe das auf eine der inneren Rechtfertigung entbehrende Förmerei hinaus. Will der Rechtsmittelbeklagte die Abkürzung der Rechtsmittelfrist erreichen, so liegt es an ihm, das Urteil zustellen zu lassen. Da demnach das Rechtsmittel der Berufung durch den Schriftsatz vom 13. Juli 1957 in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet worden ist, bedurfte es nicht mehr

des Eingehens darauf, ob wegen der Versäumung der sich an die erste Berufungseinlegung anschließenden Begründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilt werden konnte.

Demgemäß war der angefochtene Beschluß aufzuheben und die Sache dem Berufungsgericht zur Fortsetzung des Verfahrens zurückzugeben.

-----Diese Entscheidung ergeht gemäß § 46 Abs. 2 GKG (Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1957) gebührenfrei.

Meiß

Engels

Hanebeck

Dr.Bode

Dr.Haus